ANFRAGE von Anita Borer (SVP, Uster), Rochus Burtscher (SVP, Dietikon) und

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen)

betreffend Zweifelhafte Vergabe von Schulpreisen

Der Oberstufe Wädenswil wurde anfangs Dezember der Schweizer Schulpreis im Betrag von 40'000 Franken vergeben. Total wurden Preise im Betrag von 225'000 Franken verliehen. Die Oberstufe Wädenswil hat explizit deshalb einen Preis erhalten, weil sie mit Lernlandschaften und weiteren innovativen Projekten das Zusammenleben in der Schule verbessert haben soll (gemäss Artikel des «Tages-Anzeigers» vom 5. Dezember 2013). Die Vergabe des Schulpreises ist demnach mit einer bestimmten Ideologie verbunden.

In der Jury und als Experten fungieren verschiedene Vertreter aus der Pädagogischen Hochschule Zürich und der Universität Zürich. Im Volksschulgesetz heisst es: § 67 «Die Unterstützung der Schule durch Dritte ist zulässig, soweit diese keinen Einfluss auf den Schulbetrieb nehmen können und die zur Verfügung gestellten Mittel nur ergänzenden Charakter haben».

Gestützt auf diesen Paragraphen dürften die Vertreter der Pädagogischen Hochschule und der Universität Zürich keinen Einsitz haben, denn sie nehmen indirekt auf den Schulbetrieb Einfluss, indem sie eine pädagogische Schulform bevorzugen. Auch hat das an die Schule verliehene Geld mehr als nur «ergänzenden Charakter».

In dem Zusammenhang bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Welche bildungspolitischen Positionen werden von den Vertretern der Pädagogischen Hochschule Zürich und der Universität Zürich in das Gremium eingebracht bzw. welchen Auftrag haben diese Vertreter? Worauf basieren die eingebrachten Positionen?
- 2. Wie werden die Vertretungen der Pädagogischen Hochschule und der Universität Zürich in der Jury begründet und wie gestaltet sich das Auswahlverfahren?
- 3. Ist es aus Sicht des Regierungsrates in Ordnung, dass die Vertreter als Jurymitglieder bzw. als Experten einen nach bestimmten Ideologien vergebenen Preis unterstützen?
- 4. Wie ist die Einflussnahme der Vertreter der Pädagogischen Hochschule und der Universität Zürich auf die Preisvergabe mit dem § 67 des Volksschulgesetzes zu vereinbaren?
- 5. Wie stellt sich der Regierungsrat zu Kantonen (Bern, Luzern, Schaffhausen), die am Finanztropf (Nationaler Finanzausgleich Zürich als grosser Zahler) hängen und als Sponsoren die Vergabe des Schweizer Schulpreises unterstützen?

Anita Borer Rochus Burtscher Matthias Hauser